

Studienordnung für das Promotionsstudium mit dem Ziel der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zum Doctor scientiae musicae an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 15. Mai 2013

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater hat am 15. Mai 2013 aufgrund von § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl 2001, S. 171; 2011 S. 550) die Studienordnung für das Promotionsstudium mit dem Ziel der Promotion zum Dr. sc. mus. an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Promotionsstudiums mit dem Ziel der Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften (Dr. sc. mus.) (im Folgenden: Promotionsstudium) nach Maßgabe der Ordnung für die Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom (im Folgenden: Promotionsordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Promotionsordnung enthält Regelungen zu Verfahren und Inhalten der Promotion.

§ 2 Ziel des Studiums

Ziel des Promotionsstudiums ist die Vertiefung der im vorausgegangenen Studium gewonnenen wissenschaftlichen Qualifikation. Sie wird durch eine Dissertation und eine Disputation nachgewiesen.

§ 3 Voraussetzungen des Studiums und Zulassung

Die Zulassung zum Studium und damit zum Status eines Doktoranden/einer Doktorandin erfolgt unter den in der Anlage 1 geregelten Voraussetzungen.

§ 4 Promotionshauptfach

Promotionshauptfach ist Musikwissenschaft. Weitere Anforderungen, die die künstlerisch-wissenschaftliche Promotion betreffen, regelt die Promotionsordnung für den Dr. sc. mus.

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist für alle mit dem Promotionsstudium und dem Promotionsvorhaben zusammenhängenden Fragen zuständig. Näheres ist in § 4 der Promotionsordnung geregelt..

§ 6 Dauer und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt vier Semester.

(2) Das Promotionsstudium umfasst ein Studium im Hauptfach Musikwissenschaft im Umfang von 24 Semesterwochenstunden (im Folgenden: SWS); davon sind mindestens 18 SWS im Hauptfach abzuleisten, bis zu 6 SWS können auch in einem wissenschaftlichen oder musiktheoretischen Fach freier Wahl belegt werden. Der Promotionsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen für das Promotionsstudium anerkannt werden und trägt Sorge dafür, dass diese Veranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen werden. Es ist eine Anwesenheit von mindestens 75% nachzuweisen. Insgesamt sind 9 Leistungsnachweise zu erbringen. Art und Umfang der Leistungsnachweise werden von den Seminarleiterinnen und den Seminarleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) Bestandteil des Promotionsstudiums ist weiterhin das Studium eines Nebenfaches. Das Nebenfachstudium hat einen Umfang von 12 SWS. Es ist eine Anwesenheit von mindestens 75% nachzuweisen, soweit an der jeweiligen Hochschule Anwesenheitslisten geführt werden. Insgesamt sind 4 Leistungsnachweise zu erbringen.

(4) Als Nebenfächer kommen alle wissenschaftlichen Fächer in Betracht. Weiterhin sind als künstlerisch-wissenschaftliche Nebenfächer Musiktheorie, Komposition, Dramaturgie, Musiktheater- und Schauspieltheaterregie sowie künstlerisch-wissenschaftliche Fächer an der Hochschule für bildende Künste Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und an der HafenCity Universität Hamburg möglich. Das zu bestimmende Nebenfach muss dem Promotionsausschuss mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. Auf Antrag können bereits abgeleistete SWS als Nebenfach vom Promotionsausschuss anerkannt werden. SWS die im Rahmen des Studiums, das für die Zulassung erforderlich ist, geleistet wurden, können nicht für das Nebenfach angerechnet werden.

(5) Die wissenschaftlichen sowie die künstlerisch-wissenschaftlichen Nebenfächer werden von der Hochschule und/oder von einer anderen Universität/Hochschule angeboten. Art und Umfang der Leistungsnachweise werden von der Lehrperson zu Beginn des Semesters festgelegt, wenn die Lehrveranstaltung in der HfMT stattfindet. Für Lehrveranstaltungen, die an anderen Universitäten/Hochschulen absolviert werden, gelten deren Studien- und Prüfungsordnungen.

(6) Die Studieninhalte werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Projekten, Kolloquien und praxisbezogenen Exkursionen vermittelt.

(7) Studierende berichten mindestens einmal im Semester in einem Kolloquium über den Fortgang ihrer Arbeit. Des Weiteren ist die Teilnahme an spezifischen Lehrangeboten für Doktorand/innen verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Teilnahme an diesen Lehrangeboten wird im Rahmen des Promotionsstudiums angerechnet.

(8) Über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Promotionsstudium

Das Erfordernis, das Promotionsstudium zu absolvieren, entfällt, wenn eine Master- (alternativ: Magister oder Diplom) Prüfung in Musikwissenschaft und einem wissenschaftlichen Beifach nachgewiesen wird und die Gesamtnote des Masters bzw. Magisters oder Diploms mindestens „gut“ lautet. Beinhaltet das Musikwissenschaftsstudium kein wissenschaftliches Beifach, so ist das in § 6 Absatz 3 vorgesehene Nebenfachstudium in jedem Fall zu absolvieren; es entfällt lediglich das Promotionsstudium im Hauptfach gemäß § 6 Absatz 2.

§ 8 Promotionsvorhaben

Das Promotionsvorhaben wird in der Regel begleitend zum Studium durchgeführt und endet mit der Dissertation und der Disputation.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2013 in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den Aufbaustudiengang mit dem Ziel der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2010 Seite 6) tritt zeitgleich außer Kraft.

(3) Promotionsverfahren, die nach der in Absatz 2 genannten Studienordnung begonnen wurden, werden nach dieser Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag können Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Promotion bereits begonnen haben, nach der Studienordnung vom 15. Mai 2013 promovieren.

Hamburg, den 15. Mai 2013
Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Anlage 1

Zulassungsvoraussetzungen als Doktorand/Doktorandin mit dem Ziel des Dr. sc. mus. und Sonderbestimmungen

I. Wissenschaftliche Promotion im Promotionshauptfach Musikwissenschaft (laut § 1 Absatz 2 Ziffer 1 der Promotionsordnung Dr. sc. mus.)

Nachzuweisen sind:

1.1 ein Masterabschluss (alternativ Magister- oder Diplomabschluss) oder ein gleichwertiges

ausländisches Examen eines Musik-, Musikwissenschafts- oder Musiktheaterregiestudiums an einer

wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, welche

mindestens mit der Gesamtnote "gut" bestanden sein muss

oder

1.2 ein Erstes Staatsexamen bzw. eine Masterprüfung für das Lehramt an Allgemeinbildenden Schulen mit dem Unterrichtsfach Musik an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule.

2. Musikwissenschaftliche Studien im Umfang von 24 Semesterwochenstunden; dies gilt nicht bei Nachweis eines abgeschlossenen Musikwissenschaftsstudiums. Wenn 24 SWS nicht nachgewiesen werden können, können diese während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.

3. Gute Englischkenntnisse sowie Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache. Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben gute deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent nachzuweisen; dem entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaFTDN 5 bzw. DSH Stufe 3.

II. Künstlerische-wissenschaftliche Promotion (laut § 1 Absatz 2 Ziffer 2 der Promotionsordnung Dr. sc. mus.)

Nachzuweisen sind:

1.1 ein Masterabschluss (alternativ Magister- oder Diplomabschluss) oder ein gleichwertiges

ausländisches Examen eines Musik-, Musikwissenschafts- oder Musiktheaterregiestudiums an einer

wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, welche

mindestens mit der Gesamtnote "gut" bestanden sein muss

oder

1.2 ein Erstes Staatsexamen bzw. eine Masterprüfung für das Lehramt an Allgemeinbildenden Schulen mit dem Unterrichtsfach Musik an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule.

2. Musikwissenschaftliche Studien im Umfang von 12 Semesterwochenstunden sowie musiktheoretische/musikanalytische/musikdramaturgische Studien im Umfang von 12 Semesterwochenstunden.

Wenn nicht alle SWS nachgewiesen werden können, können diese während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.

3. gute Englischkenntnisse sowie Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache. Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben gute deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent nachzuweisen; dem entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaFTDN 5 bzw. DSH Stufe 3.